AK-VV – Frauenpensionen und Sozialwidrigkeit

Das österreichische Pensionssystem ist trotz erheblicher Ungerechtigkeiten eines der sichersten der Welt. Dennoch – oder vielleicht auch gerade deswegen – schießen sich die SpindoktorInnen der ÖVP, aber auch der NEOs und LobbyistInnen von Wirtschaft und Industrie mit skurrilen Argumenten auf das Pensionssystem ein. Zu den skurrilsten aller Behauptungen zählt, dass der Anstieg der Bundesmittel im Pensionssystem gebremst werden könnten, wenn das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen früher als gesetzlich vorgesehen von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben werden würde.

Eine skurrile Behauptung schon allein der Tatsache wegen, dass Frauenpensionen den SteuerzahlerInnen wesentlich teurer kommen als Männerpensionen.

* Die durchschnittliche Frauenpension (Alterspensionen und Invaliditätspensionen) lag im Jahr 2014 bei € 912,- pro Monat. Im Jahr 2014 verstorbene Pensionsbezieherinnen hatten ihre Pension 24 Jahre lang bezogen.
* Die durchschnittliche Männerpension lag im Jahr 2014 bei € 1468,- pro Monat. Im Jahr 2014 verstorbene Pensionsbezieherinnen hatten ihre Pension 18,9 Jahre lang bezogen.
* Der steuerfinanzierte Anteil der ASVG-Pensionen lag im Jahr 2014 bei 20,4% der Gesamtaufwendungen.

Über die gesamte Bezugsperiode einer Pension werden also (in Werten des Jahres 2014 gerechnet, also ohne Inflation, die bei Männern und Frauen gleich wirkt), werden für eine durchschnittliche Männerpension verteilt auf 18,9 Jahre insgesamt € 79.240,- an Steuermittel aufgewandt, für ein Frauenpension verteilt auf 24 Jahre € 62.512,-.

**Dem Staat sind also Pensionen von Männern im Durchschnitt um 27% mehr wert als Pensionen von Frauen!**

Jedweder Mathematik widerspricht auch die Behauptung, dass eine frühere Anhebung des Frauenpensionsalters dem Pensionssystem Kosten erspart. Auf Grund der im Vergleich zu Männer deutlich geringeren Zahl an Beitragsmonaten der aktuell kurz vor der Pensionierung stehenden Frauen erhöht ein zusätzliches Jahr an Erwerbstätigkeit den individuellen Pensionsanspruch der Frauen um durchschnittlich mehr als drei Prozent. Diese ausgeprägte Steigerung des Anspruchs hat zur Folge, dass die gesamten Kosten einer Frauenpension über den verkürzten Bezugszeitraum fast gleich bleiben. Über die nächsten 24 Jahre hinweg gerechnet reduzieren sich die Gesamtkosten für ein Jahr längerer Erwerbstätigkeit (bei gleichzeitiger Reduktion des Bezugszeitraums um ein Jahr) lediglich um 0,06% (bei fünf Jahren sind es heiße 3,88%).

Für den sehr wahrscheinlichen Fall, dass ein großer Teil der betreffenden Frauen auf Grund fehlender Jobs gar nicht erwerbstätig sein können und stattdessen eine Leistung der Arbeitslosenversicherung erhalten, erhöhen sich sogar die Gesamtkosten für die SteuerzahlerInnen, da zu den höheren Pensionsansprüchen auch noch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen, um bis zu sieben Prozent.

Die Behauptung, mit einer früheren Anhebung des Pensionsantrittsalter von Frauen könnte dem Staat Geld gespart werden, ist somit substanzlos und falsch. In der Realität folgt einer kurzen Phase mit geringeren Aufwendungen für Pensionen eine Phase mit deutlich höheren Aufwendungen über einen kürzeren Zeitraum hinweg.

Bleibt die Frage: Warum sollen Frauen nicht die Möglichkeit haben, ihren Pensionsanspruch zu erhöhen?

Eine gute Frage führt zu einer guten Antwort: Um Frauen, die über das gesetzliche Pensionsantritsalter hinaus arbeiten wollen, dies zu ermöglichen, ist keine frühere Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters notwendig. Notwendig vielmehr ist die Abschaffung aller Regelungen, die Menschen mit dem Erreichen eines Pensionsanspruchs oder des gesetzlichen Pensionsantrittsalters aus dem Job zwingen. Derartige Regelungen gibt es leider nicht wenige: in Dienstordnungen, in Betriebsvereinbarungen und leider in der Judikatur zu § 105 ArbVG, in der regelmäßig Pensionsansprüche herangezogen werden, um die Sozialwidrigkeit einer Kündigung zu verneinen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Fälle von Altersdiskriminierung durch eine Gesetzesänderung auszuschließen.

ANTRAG

Die Vollversammlung der AK Wien tritt allen Versuchen, das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen vor dem verfassungsgesetzlich vorgesehenen Jahr 2024 anzuheben, mit Nachdruck entgegen.

Wir stellen hingegen fest, dass es noch erheblicher Veränderungen – etwa hinsichtlich der Reduktion des Gender-Pay-Gaps, der Aufteilung von Hausarbeit und Betreuungsarbeit und der Schaffung von Jobs – bedarf, um die Anhebung des Frauenpensionsalters ab 2024 gesellschaftlich zu bewältigen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien tritt überdies dafür ein, alle Regelungen in Gesetzen, Dienstordnungen oder Betriebsvereinbarungen, die eine seitens der ArbeitnehmerInnen unerwünschte Beendigung eines Dienstverhältnisses auf Grund des Erreichens des gesetzlichen Pensionsantrittsalters oder des Bestehens eines Pensionsanspruchs ermöglichen, ausdrücklich für ungesetzlich zu erklären. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters oder das Bestehen eines Pensionsanspruchs nicht die Annahme der Sozialwidrigkeit einer Kündigung beeinträchtigt.